



### KUNDMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 14

#### Kundmachung gem. § 13 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Frau Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt wurde mit Zustimmung der Salzburger Landesregierung und nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 13 Abs. 2a der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 mit Wirkung vom 01.09.2013 für fünf Jahre zur Kinder- und Jugendanwältin wiederbestellt.

Salzburg, am 25.09.2013  
Für die Landesregierung  
Mag. Markus Haslinger

### VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/63-2013

#### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineigesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineiverkehrs und
- gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **17.12.2013** und **18.12.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 5.11.2013** beim Amt

der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 09.09.2013  
Für den Landeshauptmann  
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU41/1/499-2013

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

- für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftverkehr) und
- das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF ab **13.01.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 02.12.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 11.09.2013  
Für den Landeshauptmann  
Lydia Klausner

## VERORDNUNGEN

Tourismusverband  
Saalbach Hinterglemm

### Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach Hinterglemm auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 16. September 2013 verordnet:

#### Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

(1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt in der Wintersaison, die jeweils vom 1.11. bis zum 30.4. dauert, für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Saalbach Hinterglemm € 1,70.

(2) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt in der Sommersaison, die jeweils vom 1.5. bis zum 31.10. dauert, für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Saalbach Hinterglemm € 1,10.

#### Inkrafttreten § 2

Die Verordnung tritt mit 01. 11. 2014 in Kraft.

Saalbach Hinterglemm, am 16.09.2013  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Obmann Albert Schwaighofer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 11

Zahl: 21101-GEN/627/6-2013

### Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom 4.7.2013 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Marienheim“ mit dem Sitz in der Gemeinde Mariapfar.

Aufgrund des § 3 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl. Nr. 105/1986 idgF wird verordnet:  
Die Bildung des Gemeindeverbandes „Marienheim“ wird genehmigt.

Salzburg, am 11.09.2013  
Für die Landesregierung  
Der Landeshauptmann  
Dr. Wilfried Haslauer

## AUSSCHREIBUNG

Verwaltungsgerichtshof

Zahl: VwGH-3000/0004-PERS/2013

### Planstelle eines Senatspräsidenten/einer Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes

Beim Verwaltungsgerichtshof gelangt zum 1. Jänner 2014 die Planstelle eines Senatspräsidenten/einer Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 3 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens **9. Oktober 2013** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, 1014 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <http://www.vwgh.gv.at/bewerbung/> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerber/innen mit den Mitgliedern des Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 13.09.2013  
Der Präsident  
JABLONER

## KUNDMACHUNGEN

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pichler Christian u. Hubert - Gewerbepark Hirschenwirt‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltschädigung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Johann im Pongau, am 20.09.2013  
Der Bürgermeister  
Günther Mitterer

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberndorf für den **Bereich „Oberndorf-Mitte einschließlich des Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Mitte“** vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Oberndorf bei Salzburg, am 27.09.2013  
Der Bürgermeister  
Peter Schröder

Marktgemeinde Schwarzach im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Schwarzach im Pongau samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 8.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Schwarzach im Pongau, am 23.09.2013  
Der Bürgermeister  
Andreas Haitzer

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ganslwiese - Schober‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1

ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.  
Altenmarkt im Pongau, am 23.09.2013  
Der Bürgermeister  
Rupert Winter

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Kirchgaßwiese‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 8.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt im Pongau, am 23.09.2013  
Der Bürgermeister  
Rupert Winter

Gemeinde Bramberg am Wildkogel  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Bramberg am Wildkogel eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚BG-Senningerfeld Zimmer, Senningerfeld Bramberg – Fläche für Beherbergungs-großbetrieb‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 5.11.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Bramberg am Wildkogel, am 18.09.2013  
Der Bürgermeister  
Walter Freiberger

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2013

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2012</b>	
1	Freitag, 21. Dezember 2012	Mittwoch, 2. Jänner 2013
	<b>2013</b>	
2	Freitag, 04. Jänner 2013	Dienstag, 15. Jänner 2013
3	Freitag, 18. Jänner 2013	Dienstag, 29. Jänner 2013
4	Freitag, 08. Februar 2013	Dienstag, 19. Februar 2013
5	Freitag, 22. Februar 2013	Dienstag, 05. März 2013
6	Freitag, 08. März 2013	Dienstag, 19. März 2013
7	Freitag, 22. März 2013	Dienstag, 02. April 2013
8	Freitag, 05. April 2013	Dienstag, 16. April 2013
9	Freitag, 19. April 2013	Dienstag, 30. April 2013
10	Freitag, 03. Mai 2013	Dienstag, 14. Mai 2013
11	Freitag, 24. Mai 2013	Dienstag, 04. Juni 2013
12	Freitag, 07. Juni 2013	Dienstag, 18. Juni 2013
13	Freitag, 21. Juni 2013	Dienstag, 02. Juli 2013
14	Freitag, 05. Juli 2013	Dienstag, 16. Juli 2013
15	Freitag, 26. Juli 2013	Dienstag, 06. August 2013
16	Freitag, 09. August 2013	Dienstag, 20. August 2013
17	Freitag, 23. August 2013	Dienstag, 03. September 2013
18	Freitag, 06. September 2013	Dienstag, 17. September 2013
19	Freitag, 27. September 2013	Dienstag, 08. Oktober 2013
20	Freitag, 11. Oktober 2013	Dienstag, 22. Oktober 2013
21	Freitag, 25. Oktober 2013	Dienstag, 05. November 2013
22	Freitag, 08. November 2013	Dienstag, 19. November 2013
23	Freitag, 22. November 2013	Dienstag, 03. Dezember 2013
24	Freitag, 06. Dezember 2013	Dienstag, 17. Dezember 2013
	<b>2014</b>	
1	Freitag, 03. Jänner 2014	Dienstag, 14. Jänner 2014

# Koordinierung von Presse- konferenzen per Mausklick

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen. Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen. Ein Service des Landes-Medienzentrum ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

**Jetzt im Internet unter [www.salzburg.gv.at/medientermine](http://www.salzburg.gv.at/medientermine)**  
Melden Sie sich gleich an und tragen Sie Ihren Termin ein!

*Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing*

*Tel. (0662) 8042 DW 2156,  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
**[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)**

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg